



## Bundesministerium für Arbeit und Soziales

### Richtlinie für die Förderung von Beratungsleistungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zur Gestaltung einer mitarbeiterorientierten und zukunftsgerechten Personalpolitik unter Einbeziehung ihrer Beschäftigten – unternehmensWert:Mensch –<sup>1</sup>

Vom 4. Juli 2016

#### 1 Zuwendungszweck, Ziele, Rechtsgrundlagen

##### 1.1 Zuwendungszweck

Das Programm unternehmensWert:Mensch (uWM) hat zum Ziel, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Gestaltung einer mitarbeiterorientierten und zukunftsgerechten Personalpolitik unter Einbeziehung ihrer Beschäftigten zu unterstützen. Damit soll eine Unternehmenskultur etabliert werden, die zur motivierenden, leistungsförderlichen und altersgerechten Gestaltung der Arbeits- und Produktionsbedingungen wie auch zur Fachkräftesicherung beiträgt. uWM ist als beteiligungsorientierter Beratungsprozess angelegt, der den Menschen als Ausgangspunkt für nachhaltige betriebliche Veränderungsprozesse in den Mittelpunkt stellt. In den Beratungsprozessen sind deshalb explizit sowohl die Unternehmensleitungen und Führungskräfte, als auch die Mitarbeitenden einzubeziehen. Hierdurch wird eine höhere Akzeptanz in der Belegschaft gefördert und damit eine nachhaltigere Wirkung der Maßnahmen sichergestellt.

Basis ist ein im Rahmen der Initiative Neue Qualität der Arbeit entwickelter ganzheitlicher, tripartistisch (von Staat und Sozialpartnern) getragener Handlungsansatz, der nicht auf Einzelmaßnahmen abzielt, sondern in zentralen, für die Zukunftsfähigkeit von Unternehmen bedeutsamen personalpolitischen Handlungsfeldern nachhaltige Veränderungsprozesse der Personal- und Organisationsentwicklung anstößt. Mit Blick auf den demografischen Wandel führt dies nicht nur zur Verbesserung der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit der Mitarbeitenden, sondern auch zur Stärkung von Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der teilnehmenden Unternehmen.

##### 1.2 Ziele

Ziel ist es, Unternehmen bundesweit einen flächendeckenden Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen in den vier Handlungsfeldern des Programms zu ermöglichen (Personalführung, Chancengleichheit & Diversity, Gesundheit, Wissen & Kompetenz). In Kooperation mit den zuständigen Landesministerien ergänzt uWM deshalb Programme und Initiativen auf Landesebene.

Konkret soll das Programm:

- Unternehmen dabei unterstützen, den personalpolitischen Handlungsbedarf zusammen mit ihren Beschäftigten abzudecken, gemeinsam Ziele und Maßnahmen festzulegen, maßgeschneiderte Lösungen sowie Konzepte zur Sicherung der Umsetzung und Nachhaltigkeit zu entwickeln,
- den Blick in den Betrieben für den ganzheitlichen, nachhaltigen Ansatz einer mitarbeiterorientierten Personalpolitik weiten, der die Beschäftigten konsequent mit einbezieht und damit
- Unternehmen dazu befähigen, zukünftig auf die vielfältigen betrieblichen Herausforderungen, die die Veränderungen der Arbeits- und Produktionswelt sowie der demografische Wandel mit sich bringen, auch eigenständig angemessen zu reagieren.

##### 1.3 Rechtsgrundlagen

Die Förderung des Programms aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) erfolgt auf der Grundlage der VO (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ESF-Verordnung) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470) und der VO (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (Allgemeine Strukturfondsverordnung) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320). Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage.

<sup>1</sup> Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie für die Förderung von Beratungsleistungen von kleinen und mittleren Betrieben (KMU) zur Gestaltung einer mitarbeiterorientierten und zukunftsgerechten Personalpolitik unter Einbeziehung ihrer Beschäftigten – unternehmensWert:Mensch – vom 19. Dezember 2014 (BAz AT 12.01.2015 B1)



Rechtsgrundlage ist das Operationelle Programm (OP) des Bundes für den ESF für die Förderperiode 2014 bis 2020 (CCI: 2014DE05SFOP002). Es handelt sich um eine Förderung zugunsten „der Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmern und Unternehmen an den Wandel“, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 dem Interventionsbereich Buchstabe a Abschnitt v der ESF-Verordnung zugeordnet ist.

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Für die zur Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Fördergegenstand

Das Programm uWM sieht einen dreistufigen, beteiligungsorientierten Beratungsprozess vor, der sich gezielt am Bedarf der teilnehmenden Betriebe orientiert.

Zentrale Anlaufstellen des Programms sind die Erstberatungsstellen (EBS). Sie führen die Erstberatung und das Ergebnisgespräch durch, begleiten KMU bei der Antragstellung und Abrechnung, betreiben Öffentlichkeitsarbeit, fungieren als Lotsen für andere regionale Angebote für KMU und unterstützen das BMAS<sup>2</sup> bei der Autorisierung der Prozessberaterinnen/Prozessberater.

### 2.1 Erstberatung

Im Rahmen der neutralen und bundesweit einheitlichen Erstberatung wird die Förderfähigkeit der KMU anhand der Förderkriterien (siehe Nummer 4.2) geklärt und gemeinsam mit dem Unternehmen der konkrete betriebliche Veränderungsbedarf entlang der vier personalpolitischen Handlungsfelder des Programms identifiziert (Personalführung, Chancengleichheit & Diversity, Gesundheit, Wissen & Kompetenz). Je nach Bedarf kann die EBS entweder einen Beratungsscheck für die Prozessberatung im Rahmen des Programms uWM ausstellen, der den Beratungsumfang und eine Empfehlung zu den Handlungsschwerpunkten enthält, oder auf andere regionale Angebote verweisen.

### 2.2 Prozessberatung

Der Beratungsscheck ermöglicht es dem Unternehmen zusammen mit den Beschäftigten eine weiterführende Prozessberatung entsprechend des in der Erstberatung festgestellten Handlungsbedarfs in Anspruch zu nehmen. Die Prozessberatung erfolgt direkt vor Ort im Betrieb sowie unter Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretung (falls vorhanden) und der Beschäftigten. Prozessberatungen dürfen ausschließlich durch für das Programm autorisierte oder re-autorisierte Prozessberaterinnen/Prozessberater durchgeführt werden. Sie orientiert sich an dem in der Erstberatung identifizierten Veränderungsbedarf in einem oder mehreren personalpolitischen Handlungsfeldern des Programms (Personalführung, Chancengleichheit & Diversity, Gesundheit, Wissen & Kompetenz) und umfasst folgende Schritte:

- Analyse der Stärken und Schwächen des Unternehmens hinsichtlich der im Rahmen der Erstberatung identifizierten Handlungsfelder.
- Entwicklung von Handlungszielen und Maßnahmen mit dem Ergebnis eines verbindlichen betrieblichen Handlungsplans, der die Verankerung einer nachhaltigen Personalstrategie im Unternehmen unterstützt.
- Initiierung des Veränderungsprozesses und Entwicklung eines Konzepts zur Begleitung und Nachhaltung dieser Maßnahmen mit dem Ziel, entsprechende betriebliche Routinen zu erarbeiten und gegebenenfalls die Akteure in den ersten Umsetzungsschritten zu begleiten.

### 2.3 Ergebnisgespräch

Ca. sechs Monate nach Abschluss der Prozessberatung erfolgt durch die Erstberatungsstellen eine Bilanzierung der umgesetzten Maßnahmen unter Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretung (falls vorhanden) bzw. einzelner Beschäftigter. Dabei wird geprüft, ob weiterer Beratungsbedarf besteht und ob für die Umsetzung einzelner Maßnahmen gegebenenfalls auf regionale Unterstützungsangebote verwiesen werden kann (z. B. der Kassen, der Kammern, der Initiative Neue Qualität der Arbeit oder anderer Förderprogramme). In Einzelfällen kann ein zweiter Beratungsscheck ausgegeben werden, sofern das Kontingent von zehn Beratungstagen noch nicht ausgeschöpft ist.

## 3 Erstberatungsstellen

### 3.1 Fördergegenstand/Aufgaben

Die EBS haben schwerpunktmäßig folgende Aufgaben zu erfüllen:

#### a) Erstberatung und administrative Begleitung der Unternehmen

- Durchführung einer ganzheitlichen Erstberatung zur Analyse des Veränderungsbedarfs in den vier Handlungsfeldern Personalführung, Chancengleichheit & Diversity, Gesundheit sowie Wissen & Kompetenz.

<sup>2</sup> BMAS = Bundesministerium für Arbeit und Soziales



- Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit.
  - Gegebenenfalls Verweis auf andere regionale oder landesweite Beratungs- und Unterstützungsangebote.
  - Bei Bedarf Ausstellung eines Beratungsschecks.
  - Verweis der Unternehmen auf den Prozessberater-Pool auf der Webseite des Programms für die Auswahl der Prozessberaterinnen/Prozessberater. Erstberatungsstellen dürfen Prozessberaterinnen/Prozessberater nicht empfehlen oder vermitteln; ebenso dürfen sie keine weiteren Personen oder Institutionen mit der Vermittlung von Prozessberaterinnen/Prozessberatern beauftragen oder deren Tätigkeit dulden.
  - Unterstützung und Begleitung der Unternehmen bei allen administrativen Vorgängen (u. a. Antragstellung, Abrechnung).
- b) Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit
- Unterstützung bei der Qualitätssicherung der Prozessberatung (u. a. Sichtung der betrieblichen Handlungspläne im Rahmen der Abrechnung).
  - Durchführung eines Ergebnisgesprächs mit den Unternehmen ca. sechs Monate nach erfolgter Prozessberatung.
  - Verweis auf weitere regionale und gegebenenfalls landesweite Beratungs- und Unterstützungsangebote für KMU für die Umsetzung der Maßnahmen.
- c) Programmunterstützung
- Unterstützung der Programmkoordinierungsstelle (PKS) des BMAS beim Aufbau und der Pflege (Information, Schulung, Erfahrungsaustausch) des Prozessberaterpools.
  - Mitarbeit bei der Dokumentation und Auswertung der Programmergebnisse (Monitoring, Evaluation). Identifizierung von guten Unternehmensbeispielen im Rahmen des Programms.
  - Recherche und Aufbereitung von regionalen und gegebenenfalls landesweiten Beratungs- und Unterstützungsangeboten für KMU sowie Kooperation mit relevanten Akteuren (Landeskoordinierungsstellen für Weiterbildung, Kammern, Kassen, BA, INQA u. a.).
- d) Bewerbung des Programms in der Region
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit
  - Netzwerkarbeit mit relevanten Akteuren und der Initiative Neue Qualität der Arbeit

### 3.2 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger/Fördervoraussetzungen für EBS

Antragsberechtigt auf die Trägerschaft einer Erstberatungsstelle sind juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die entsprechend der Auswahlkriterien in Nummer 3.4 ihre KMU-Nähe, Beratungserfahrung, Netzwerkzusammenhänge sowie ihre fachliche und administrative Eignung nachweisen können (z. B. Kammern, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Bildungswerke).

Ziel ist es, einen flächendeckenden, bundesweiten Zugang für KMU zum Programm uWM zu ermöglichen. In Schleswig-Holstein ist die Auswahl der Beratungsstellen durch das Landesministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie im Rahmen der Bekanntmachung „Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung“ vom 29. April 2014 erfolgt. Im Rahmen dieser Ausschreibung ist deshalb keine Antragstellung für Träger mit Sitz in Schleswig-Holstein möglich.

In Baden-Württemberg, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt richtet sich die Prozessberatung in uWM ausschließlich an Kleinstunternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten. Hier ist ein spezieller Zugang der Antragstellenden zur Zielgruppe der Kleinstunternehmen darzustellen.

Eine klare organisatorische und personelle Abgrenzung zwischen Erst- und Prozessberatung ist zu gewährleisten.

### 3.3 Kompetenzprofil der Erstberaterinnen/Erstberater

Antragstellende auf die Trägerschaft einer Erstberatungsstelle müssen neben der Eignung als Organisation auch die Qualifikation des für die Erstberatung vorgesehenen Personals darstellen. Vorausgesetzt werden entweder ein akademischer Abschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung (mindestens fünf Jahre) sowie Berufserfahrungen in der Beratung von KMU (mindestens drei Jahre), Erfahrungen in der Prozessberatung und in mindestens zwei Handlungsfeldern des Programms. Der Nachweis ist im Rahmen der Antragstellung über einen Lebenslauf und relevante Abschlüsse, Arbeitszeugnisse und gegebenenfalls Projekte zu erbringen.

### 3.4 Förderfähige Ausgaben

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die maximale Zuschusshöhe für die Förderung der Erstberatungsstellen nach dieser Richtlinie beträgt 80 % (ESF- und Bundesmittel). Mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind vom Antragstellenden als Eigenanteil aufzubringen.

Der nationale Eigenanteil der Antragstellenden kann grundsätzlich auch durch andere öffentliche Mittel (z. B. kommunale oder Landesmittel) und nicht-öffentliche Mittel Dritter erbracht werden, sofern diese Mittel nicht dem ESF oder anderen EU-Fonds entstammen.



Im Rahmen dieser Richtlinie sind nur Ausgaben zuwendungsfähig, die folgenden Finanzplanpositionen zugerechnet werden können:

a) Projektbezogene Personalausgaben

Förderfähig ist eine Vollzeitstelle entsprechend bis maximal TVöD 13/Stufe 5 (je nach Nachweis der entsprechenden Qualifikation des eingesetzten Personals). Höhere Entgelte als nach dem TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen sind nicht förderfähig.

b) Alle weiteren direkten und indirekten Ausgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben einer Erstberatungsstelle (Sachausgaben, Verbrauchsmaterialien, Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit u. a.) werden auf Grundlage von Artikel 14 Absatz 2 VO (EU) 1304/2013 als Pauschalsatz in Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten (Buchstabe a) gefördert.

c) Werden keine direkten Personalkosten geltend gemacht, kann gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 5 Buchstabe a VO (EU) 1303/2013 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 VO (EU) 1304/2013 eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von bis zu 1 400 Euro pro Vollzeitstelle abgerechnet werden. Bei anteilig im Programm tätigen Personen wird der entsprechende Teilwert angesetzt. Darüber hinausgehende indirekte und direkte Kosten sind nicht zuwendungsfähig.

### 3.5 Verfahren

Die Auswahl der Erstberatungsstellen erfolgt über ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Interessenbekundungsverfahren, mit dessen Hilfe die Eignung und Befähigung zum Betrieb einer Erstberatungsstelle mit den genannten Aufgaben ermittelt wird. Interessierte und förderberechtigte Organisationen sind aufgerufen eine Interessenbekundung (IB) für die Trägerschaft einer Erstberatungsstelle im Programm „unternehmensWert:Mensch“ einzureichen.

Die Interessenbekundungen sind vom 19. Januar bis zum 20. Februar 2015 im Online-System ZUWES ([www.zuwes.de](http://www.zuwes.de)) einzureichen und zusätzlich als Ausdruck rechtsverbindlich unterschrieben an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Ic1, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, zu senden (Datum des Poststempels). Interessenbekundungen, die verspätet oder nicht vollständig eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

Die IB werden anhand folgender Auswahlkriterien bewertet:

Auswahlkriterien	Gewichtung
Eignung des Trägers (Kenntnisse der regionalen Unternehmer- und KMU-Landschaft einschließlich des strukturell bedingten Handlungsbedarfs, ausgewiesener Zugang zu KMU, Erfahrung in der Abwicklung von Förderprogrammen, administrative Kapazitäten)	20 %
Beratungsexpertise des Trägers und des Personals (Beratungserfahrung zu den programmspezifischen Handlungsfeldern/Gender- und interkulturelle Kompetenz/Prozesskompetenz/Qualifikation des Personals)	20 %
Regionalkonzept (Darstellung der regionalen Reichweite; Sicherstellung des niedrighschwelligigen Zugangs für KMU in der beschriebenen Region)	10 %
Konzept zur Bekanntmachung des Programms in der Region, gegebenenfalls landesweit	10 %
Darstellung der Anbindung an Landesinitiativen bzw. der Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren in der Region sowie mit der Initiative Neue Qualität der Arbeit	20 %
Beitrag zur Zielerreichung (seriöse Einschätzung der Beratungen p. a.)	10 %
Finanzierungsplan (programmkonforme Kalkulation, realistische Aufwandsschätzung, glaubhafte Darstellung der Eigen- bzw. Drittmittel zur Sicherung der Gesamtfinanzierung)	10 %
	100 %

Um bundesweit eine möglichst transparente Förderlandschaft für KMU zu schaffen, werden Träger mit Anbindung an relevante Landesinitiativen und Programme bevorzugt. Im Rahmen der Begutachtung der Interessenbekundungen kann das BMAS zu diesem Punkt eine Empfehlung der zuständigen Landesministerien einholen. Eine Steuerungsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Interessengruppen (Kammern, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften) und dem BMWi<sup>3</sup> spricht auf Basis der Ergebnisse der Begutachtungen eine Förderempfehlung aus. Das BMAS entscheidet auf der Grundlage dieser Empfehlung, welche Bewerberinnen/Bewerber zur Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde aufgefordert werden. Dabei werden auch die Besonderheiten je Bundesland berücksichtigt. Nicht ausgewählte Bewerberinnen/Bewerber werden zur Antragstellung nicht zugelassen und erhalten hierüber eine Mitteilung. Bewilligungsbehörde ist das Bundesverwaltungsamt.

Nach Bescheiderteilung nehmen die Träger voraussichtlich zum 1. August 2015 ihre Arbeit als Erstberatungsstellen auf. Der Förderzeitraum ist zunächst auf drei Jahre befristet.

## 4 Prozessberatung für Unternehmen

### 4.1 Fördergegenstand

Gefördert wird eine beteiligungs- und prozessorientierte Beratung von maximal zehn Beratungstagen, die in der Regel vor Ort im Betrieb durchgeführt wird.

<sup>3</sup> BMWi = Bundesministerium für Wirtschaft und Energie



Eine förderfähige Prozessberatung beinhaltet die in Nummer 2.2 genannten Elemente. Es können nur Beratungsleistungen gefördert werden, die:

- von für das Programm uWM autorisierten Prozessberaterinnen und Prozessberatern durchgeführt werden (Einzelheiten zu Auswahlkriterien und Qualitätssicherungsmaßnahmen für diese Prozessberaterinnen/Prozessberater werden voraussichtlich im Frühjahr 2015 auf [www.unternehmens-wert-mensch.de](http://www.unternehmens-wert-mensch.de) bekannt gegeben). Eine Unterbeauftragung bzw. Subunternehmerschaft von Prozessberaterinnen/Prozessberatern ist nicht gestattet,
- zum überwiegenden Teil unter Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretung (falls vorhanden) und eines angemessenen Anteils der Beschäftigten durchgeführt werden,
- prozessorientiert sind, d. h. dazu beitragen, dass Veränderungsprozesse initiiert werden,
- an den in der Erstberatung identifizierten Veränderungsbedarf in einem oder mehreren personalpolitischen Handlungsfeldern des Programms (Personalführung, Chancengleichheit & Diversity, Gesundheit, Wissen & Kompetenz) anknüpfen.

Nicht förderfähig sind Beratungen,

- die ganz oder teilweise mit anderen öffentlichen Zuschüssen inklusive Mitteln der Strukturfonds und des ESF finanziert werden (Kumulierungsverbot),
- die auf einen Personalabbau hinzielen,
- die Konkursabwehr- und Beschäftigtertransferberatung beinhalten,
- die ausschließlich Zertifizierungs- oder QM-Maßnahmen (z. B. nach ISO 9000 ff.) beinhalten,
- die auf Einzelmaßnahmen wie Trainings-/Weiterbildungsmaßnahmen oder Coaching abzielen, ohne in die Prozessberatung eingebettet zu sein. Sofern Einzelmaßnahmen dies berücksichtigen, dürfen sie einen Anteil von 40 % an der Prozessberatung nicht übersteigen,
- deren Zweck auf den Vertrieb von bestimmten Waren oder Dienstleistungen bzw. weiteren Beratungen gerichtet ist,
- die Rechts- und Versicherungsfragen sowie steuerberatende Tätigkeiten zum Inhalt haben,
- die gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben,
- die sonstige Umsatz steigernde Maßnahmen einschließlich des entsprechenden Marketings zum Inhalt haben,
- die durch Unternehmensangehörige, durch ein mit dem Unternehmen mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar verbundenes Beratungsunternehmen oder durch Angehörige im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) der Vertretungsberechtigten des Unternehmens durchgeführt werden,
- die durch Prozessberaterinnen/Prozessberater durchgeführt werden, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder gegen die eine Zwangsvollstreckung eingeleitet oder betrieben wird. Dasselbe gilt für Prozessberaterinnen/Prozessberater, wenn diese eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.
- die durch Prozessberaterinnen/Prozessberater durchgeführt wurden, deren Autorisierung vorübergehend oder dauerhaft entzogen wurde,
- soweit das antragsberechtigte Unternehmen einen gesetzlichen Anspruch gegen einen Dritten auf thematisch vergleichbare Beratungen hat.

Darüber hinaus sind Provisionen oder anderslautende Honorare im Rahmen des Programms unzulässig; eine Provision oder ein anderslautendes Honorar darf auch nicht nachträglich gezahlt werden.

#### 4.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt für eine beteiligungs- und prozessorientierte Beratung sind rechtlich selbständige Unternehmen, Angehörige der Freien Berufe und gemeinnützige Unternehmen, die

- im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor Beginn der Beratung weniger als 250 Beschäftigte hatten. Gemäß der Empfehlung der Europäischen Kommission entspricht die Mitarbeiterzahl der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitmitarbeiter. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende und geringfügig Beschäftigte gehen in die Berechnung der JAE nicht ein,
- im letzten Geschäftsjahr vor Beginn der Beratung mindestens eine/einen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte/Beschäftigten in Vollzeit (Jahresarbeitseinheit) hatten. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Diese Voraussetzung muss nicht nur im letzten Geschäftsjahr vor der Erstberatung, sondern auch während der Prozessberatung gegeben sein. Auszubildende und geringfügig Beschäftigte gehen in die Berechnung nicht ein: Bezugsgröße ist die jeweilige Regelarbeitszeit im Unternehmen, die Schwelle von 35 h Wochenarbeitszeit darf jedoch nicht unterschritten werden,
- entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Mio. Euro erzielten (in Brandenburg, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt: Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme bis zu 2 Mio. Euro),
- ihren Sitz und ihre Arbeitsstätte in Deutschland haben,



- bei Erstberatung seit mindestens zwei Jahren am Markt bestehen (bei Unternehmen, deren ursprüngliche Gründung mindestens fünf Jahre zurückliegt, können Änderungen der Rechtsform oder der Eigentumsverhältnisse vernachlässigt werden).

Das Unternehmen darf die Voraussetzungen für Mitarbeiterzahl (in JAE) und Jahresumsatz oder Bilanzsumme zusammen mit einem Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen nicht überschreiten. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl (in JAE) bleiben Auszubildende und geringfügig Beschäftigte (Minijobber) unberücksichtigt, Teilzeitkräfte sind anteilig hinzuzurechnen. Unternehmen mit ausschließlich geringfügig Beschäftigten sind nicht förderfähig.

In Brandenburg, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt richtet sich uWM nur an Kleinunternehmen, die weniger als zehn Beschäftigte (in JAE) haben und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme bis zu 2 Mio. Euro erzielen.

Nicht antragsberechtigt sind unabhängig vom Beratungsbedarf:

- Unternehmen und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer von Betrieben, deren Unternehmungszweck die landwirtschaftliche Primärerzeugung oder die Fischerei und Aquakultur gemäß Artikel 1 der VO (EU) Nr. 1407/2013 ist;
- Unternehmen sowie Angehörige der Freien Berufe, die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberaterinnen oder -berater in mindestens einem Handlungsfeld dieses Programms tätig sind;
- Unternehmen, die im Rahmen der Modellphase uWM Oktober 2012 bis März 2015 eine geförderte Fachberatung in Anspruch genommen haben, vor Ablauf von zwei Jahren nach Ende dieser Beratung (Stichtag ist der letzte Fachberatungstag);
- Unternehmen, die im Rahmen der vorliegenden Richtlinie bereits zehn Beratungstage in Anspruch genommen haben, vor Ablauf von zwei Jahren nach Ende der letzten Beratung;
- Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen beteiligt sind (ab 25 %);
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder gegen die eine Zwangsvollstreckung eingeleitet oder betrieben wird. Dasselbe gilt für Antragstellerinnen/Antragsteller und, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber bzw. einen der Inhaber der juristischen Person, wenn diese eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind sowie für Unternehmen, die sich in der Phase der Überwachung eines Insolvenzplans befinden;
- Unternehmen, die über die Beratung mit der Beraterin/dem Berater im Rechtsstreit liegen.

#### 4.3 Finanzierung/zuwendungsfähige Ausgaben

Die Zuwendung ist eine „De-minimis“-Beihilfe. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines fließenden Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200 000 Euro (bzw. 100 000 Euro im Straßentransportsektor) nicht überschreiten.

Die Förderung besteht in der Gewährung eines Zuschusses. Dieser wird als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung und unter folgenden Bedingungen gewährt:

- Die Prozessberatung kann maximal zehn Beratungstage umfassen.
- Hat ein Unternehmen bereits im Rahmen der „Richtlinie über die Förderung unternehmerischen Know-hows durch Unternehmensberatungen“ des BMWi in den letzten zwei Jahren Beratungen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung, zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur besseren betrieblichen Integration von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mit Migrationshintergrund, zur Gestaltung der Arbeit für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Behinderung oder zur alternsgerechten Gestaltung der Arbeit in Anspruch genommen, werden diese angerechnet.
- Beratungsleistungen sind pro Beratungstag bis zu einem Höchstbetrag von 1 000 Euro netto förderfähig. Mit diesem Honorar sind alle Beratungsleistungen abgedeckt. Alle Nebenkosten (Fahrtkosten, Verbrauchsmaterial etc.) sind nicht zuwendungsfähig.
- Ein Beratungstag umfasst acht Stunden, die auf mehrere Tage aufgeteilt werden können.
- Die Förderquote beträgt für Unternehmen zwischen zehn und 249 Beschäftigten (in JAE) und einem Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Mio. Euro 50 %, für Kleinunternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten (in JAE) und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme bis zu 2 Mio. Euro 80 %, jeweils unabhängig vom Sitz des Unternehmens. 50 % bzw. 20 % der förderfähigen Honorarpauschale sind vom Unternehmen als Eigenanteil aufzubringen. Zur Berechnung der Anzahl der Beschäftigten siehe Nummer 4.2.

#### 4.4 Verfahren

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Prozessberatung ist ein im Rahmen einer Erstberatung ausgestellter Beratungsscheck, der den Beratungsumfang und eine Empfehlung zu den Handlungsschwerpunkten enthält. Mit der Ausgabe des Beratungsschecks ist generell der vorzeitige Maßnahmebeginn zugelassen. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist eine rechtlich nicht verbindliche Absichtserklärung und erfolgt auf Risiko des Antragstellers. Dabei sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu beachten. Die Erstattung der



Beratungskosten erfolgt erst nach Abschluss der Prozessberatung und vollständiger Prüfung der formellen Voraussetzungen sowie der nachzuweisenden Ergebnisse der Prozessberatung durch die Bewilligungsbehörde (Bundesverwaltungsamt).

Wenn im Ergebnisgespräch (vgl. Nummer 2.3) ein weiterführender Beratungsbedarf identifiziert wird, kann ein zweiter Beratungsscheck ausgestellt werden, sofern das Kontingent von zehn Beratungstagen noch nicht ausgeschöpft ist.

## 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sein.

### 5.1 Querschnittsziele

Die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger verpflichten sich, bei der Förderung die Einhaltung der Querschnittsziele nach Artikel 7 und 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung und Nachhaltige Entwicklung) zu beachten.

Mit Blick auf die Querschnittsziele Gleichstellung und Nachhaltigkeit trägt das Programm durch Verbesserungen in den Unternehmen dazu bei, dass die Chancengleichheit von Männern und Frauen in Unternehmen und eine nachhaltige Entwicklung der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit verbessert wird. Es unterstützt somit die Erreichung der Ziele Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere von KMU sowie Beschäftigung und Qualifikation der Europa 2020-Strategie.

### 5.2 Prüfung

Nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid ist die Bewilligungsbehörde in dem dort niedergelegten Umfang berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen. Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind aufgrund der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die ESF-Bescheinigungsbehörde des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes und die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes entsprechend (Durchführungsverordnung) prüfberechtigt.

### 5.3 Belegaufbewahrung

Gemäß Artikel 140 der Allgemeinen VO (EU) Nr. 1303/2013 sind alle Belege und Unterlagen für das geförderte Vorhaben zwei Jahre nach dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Schlussabrechnung des Projekts in der Abrechnung gegenüber der Kommission aufgenommen wurde, aufzubewahren. Über das genaue Enddatum der Belegaufbewahrungsfrist für sämtliche Projektunterlagen informiert die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsempfänger nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises. Die mitgeteilte Frist zur Belegaufbewahrung im Sinne der EU gilt nur, sofern nicht aus steuerlichen Gründen oder weiteren nationalen Vorschriften (z. B. bei Gerichtsverfahren, Nummer 6.5 ANBest-P) längere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind.

### 5.4 Mitwirkung/Datenspeicherung

Die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die unter „Prüfung“ genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Mit ihrem/seinem Antrag erklärt sich die/der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und die Erhebung und Pflege der Daten sind Voraussetzung für den Abruf von Fördermitteln bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Projektträger.

### 5.5 Datenerfassung/Evaluation

Die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für ESF-Interventionen gemäß Anhang I der ESF-Verordnung als auch weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben sie diese Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnerinnen/Partner. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Projektträger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und holen die entsprechenden Bestätigungen ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten der Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission. Zudem sind die Zuwendungsempfänger/die Begünstigten verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Insbesondere müssen sie die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das von der Verwaltungsbehörde eingerichtete IT-System regelmäßig eingeben. Fehlende Daten können Zahlungsaussetzungen zur Folge haben.

### 5.6 Liste der Vorhaben

Die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass entsprechend Artikel 115 Absatz 2 der VO (EU) 1303/2013 in Verbindung mit Anhang XII der Allgemeinen Strukturfondsverordnung mindestens folgende Informationen in einer Liste der Vorhaben veröffentlicht werden:

- Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen)
- Bezeichnung des Vorhabens
- Zusammenfassung des Vorhabens
- Datum des Beginns des Vorhabens



- Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
- Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse
- Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- Land
- Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Abschnitt vi
- Datum der letzten Aktualisierung der Liste der Vorhaben

### 5.7 Kommunikation

Mit seinem Antrag verpflichtet sich der/die Antragstellende dazu, den Anforderungen an die Informations- und Publizitätsmaßnahmen der Begünstigten gemäß Anhang XII VO (EU) 1303/2013 zu entsprechen und auf eine Förderung des Programms durch den ESF hinzuweisen.

### 5.8 Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind im Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren als solche bezeichnet. Alle diese subventionserheblichen Tatsachen betreffenden Änderungen sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

## 6 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Sie ist zunächst auf eine Laufzeit bis 31. Juli 2018 befristet.

Berlin, den 4. Juli 2016

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag  
M. Merfert

---